### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

#### Benediktiner-Abtei Ettenheim-M€nster

K€rzel, Albert Lahr, 1870

V. Hochstift-stra€burgische Landeshoheit

urn:nbn:de:bsz:31-32171

# V.

# Sochstiff-straßburgische Landeshoheit.

### 1. Bifchof Particualar-Landesherr.

So sehr sich auch der Abt und Convent stets den sich immer mehr steigernden Anmaßungen des Hochstiftes widersetzt hatten, so waren demselben sowohl in dem Vertrage von 1628 als vorher doch schon so viele Rechte eingeräumt worden, daß sie eine theilweise Landeshoheit bildeten, wovon aber nur allmählig Gebrauch gemacht wurde.

Das Hochstift erkannte gar wohl, daß man noch länger durch die Finger sehen, das Kloster allgemach hineinleiten und selbes endlich auf einmal in die Falle bringen müsse. Es verflossen denn nach obenerwähntem Vertrage beinahe noch 30 Jahre, während welcher Zeit von dem Hochstifte immer dergleichen Anfälle versucht, aber von dem Kloster jederzeit zurückgeschlagen worden sind.

derum gelüsten, zur Erreichung ihrer alten Absichten einen Bersuch zu machen und Abt Franz ganz ungescheut aufzubürden: "Er könne einmal nicht widersprechen, daß dem Hochstifte Straßburg über Ettenheim-Münster die landessfürstliche Obrigkeit schon längstens eingestanden und vorbehalten worden, weßwegen er von der bischöslichen Kammer vernehmen solle, was für Rechte als Folgerungen dieser Hoheit dieselbe an sein Gotteshaus zu fordern habe. 28. Februar." Die Kammer wiederholte nach einigen Monaten das Nämliche und verlangte von den klösterlichen Untersthanen, daß sie zu Ettenheim das Salz holen, von dem Ohm Wein zwei Maas Umgeld, und von allem Consum-

tionswesen, Brod, Fleisch u. f. w. einen Abtrag geben, wie auch bas Jagen im Genoffenwald gemein sein soll.

Der Abt Frang ereiferte fich barüber fehr und ftellte ber bischöflichen Regierung alsbalb ihren Unfug vor Augen, erklärend: "Daß vermöge klaren Inhalts jenes Bertrags von 1628 die landesfürstliche Jurisdiktion nicht weiter als auf zwei Falle, namlich die Appellation und Mufterung in Rriegszeiten zu verfteben, alle übrigen aber und sonderlich biejenigen, fo fein Gotteshaus ichon im 3. 1628 in ruhigem Befite gehabt, ganglich ausgeschloffen feien und verbleiben. Es ware unnöthig gewesen, fich ber gerolbseckischen Raftenvogtei zu entladen und ber Bertrag von 1628 vergeblich errichtet worben, sofern man jemals bie Meinung gehabt hatte, basjenige bamals zu vergeben, mas Ettenheim-Munfter bereits unter ber geroldsectifchen Raftenvogtei in Befit gehabt und Geroldseck felber niemals ftreitig gemacht; habe berohalben auch Abt Cafpar nichts anderes gesucht, als fich und bie Seinigen bei bemjenigen zu erhalten, mas ihnen fraft ber Stiftung und bes alten Befiges jeberzeit guftanbig gewesen. Es könnte ihm also unmöglich beifallen, bag bes Bischofs hochfürftliche Durchlaucht bergleichen jenem Bertrage geradezu zuwiderlaufende Gingriffe jemals für billig achten und bas Gotteshaus Ettenheim- Danfter bergeftalten anfechten zu laffen zugeben würden." 1659, 9. Aug.

Die bischöfliche Regierung achtete wenig auf diese Einssprache des Abtes und fuhr fort, seine Gerichtsbarkeit über das Kloster immer weiter auszudehnen. 1662 nahm Graf Truchseß im Namen des Cathedrascapitels von den klösterslichen Unterthanen die Huldigung ein. Besonders war es aber nebst andern Anlagen die Türkensteuer, womit nach dem Episcopalrechte das Kloster belegt wurde, während Desterreich dieselbe Steuer nach seinem Rechte von ihm begehrte.

Ueber diese doppelte Besteuerung und angedrohte Erekutionen von Seite Oesterreichs beklagte sich der Abt Maurus 1699 bei der Regierung in Zabern und wünschte überhaupt, daß den Wirren, unter welchen das Kloster bisher am meisten zu leiden hatte, ein Ende gemacht würde.

Die bischöfliche Regierung schrieb unverweilt 1700, 15. Jänner, an den Prälatenstand folgenden Inhalts: "Beil gedachtes Gotteshaus und ein zeitlicher Vorsteher desselben kein Mitglied ihres Standes und dem erzherzog- lichen Hause Desterreich keineswegs, sondern nur allein hiesigem hohen Stifte als ein Landsaß unmittelbar unterworsen, als haben (wir) dieselben wohlmeinend erinnern wollen, von dergleichen widerrechtlichen und unzulässigen Prozeduren sich in's Künstige zu enthalten, damit wir nicht widrigen Falls nicht allein höherer Orte uns gegen sie zu beschweren, sondern auch dei ereignender Gelegenheit andere unangenehme Mittel an die Hand zu nehmen genöthigt werden."

Der Prälatenstand erwiederte: "Daß bemeldetes Gottessbaus Ettenheim-Münster in Betreff der in Desterreich sallensden Frucht-, Wein- und Geldgefälle von unerdenklichen Jahren her und zwar auch schon zu Zeiten, da beide Gesstade Elsaß und Breisgau noch zusammengehörten, je und allezeit nach aussührlichem Beweisthum beiliegender Auszüge zu dem vorderösterreichischen Prälatenstande mitbesteuert worden sei. — Lassen demselben dahingestellt sein, ob der Herr Prälat zu Ettenheim-Münster nach Haupt der Sach-lage dem erzherzoglichen Hause nicht auch unterworfen sei." 1700, 1. März.

Was die hier genannten Prälaten aus Mangel besserer Kenntniß geschrieben haben, lehrte sie nachher der Erfolg bereuen. Nachdem der Bischof aus dem Geständnisse der Prälaten ersehen hatte, daß diese Gefälle von Oesterreich nicht als Landsaßensteuer, sondern nur als Zinse auferlegt worden und sich jene um das österreichische Recht wenig bekümmern, ja daß er gar keinen Gegner habe, sing er an, die vollständige Macht eines allgemeinen Landesfürsten gegen das Kloster auszuüben.

Er verlangte 1724 außer andern Steuern auch die Investitur, Kreissteuer und Kammerzieler, welche Auflagen aber der Abt Johann als neu und wegen der ursprüngslichen im Privilegium Kaisers Sigismund enthaltenen Freisheit: "daß ihm, noch seinem Gotteshause und Nachkommen niemand Drang noch Zwang thun solle bei unsern Hulben, weder von Zolls wegen, Schatzung, Steuer 2c." als völlig ungekannt mit Recht zu zahlen verweigert hat.

Der Bischof wandte sich an den Reichshofrath und verslangte unter dem Vorwande der allgemeinen Landeshoheit Exekutionsbesehl, der ihm aber abgeschlagen wurde. So sehr er sich denn auch bemühte, die Hoheitsrechte durch Verträge und auf andere Weise sich anzueignen, so hat er dieselben doch niemals anders als nur in der Eigenschaft eines Partikularfürsten ausüben können.

Was ihm am meisten im Wege stund, um sich allgemeinen Landesfürsten nennen zu können, war das eigenthümliche Landesgebiet des Klosters. Waren auch im Vertrage von 1628 mit dem Landesrechte gewisse andere damit
verbundene Rechte dem Bischof zugeschrieben worden, so
blieb doch alles Uebrige davon ausgeschlossen, bessen sich
das Kloster bisher bedient hatte, unter anderm das Strolchenjagen und Geleitsrecht.

Es ist auch nichts von einer gegentheiligen Handlung bekannt, ja es wurde sogar dieses Recht als dem Kloster gehörig bestätigt. Denn obgleich von dem Kloster im J. 1535

bas Recht, in seinem Namen die hohe Gerichtsbarkeit in Fällen, welche eine ordentliche Strafe mit sich führen, auszuüben, dem Bisthum freiwillig übertragen worden war, so sollte nichts besto weniger nicht eher, als gegen wirkliche Entgeltung den bischöflichen Beamten an den Grenzen des Klostergebietes, nämlich gegen Zahlung von fünf Schilling Straßburger, in demselben Jahre geschlagen, das zugestanz dene Recht auszuüben, noch viel weniger den Bischöflichen einen Fuß auf das Klostergebiet zu setzen, erlaubt sein.

Aus diesem allein geht hervor, daß der Bischof nur gewisser Handlungen wegen Theils keineswegs aber allgesmeiner Landesfürst des Klosters gewesen sei. Würde er jemals ein solcher oder das Klostergebiet bischöflich gewesen sein, so hätten die Bischöflichen nicht abgehalten werden können, die Berbrecher in dem klösterlichen Gebiete zu ersgreisen und sie, wohin sie wollten, abzuführen. Zwar untersließen sie keine Gelegenheit, durch die sie nicht versuchten, darin die eine oder die andere Handlung auszuüben, aber stets mit schlechtem Erfolge.

Im J. 1729 ereignete es sich, daß ein Mordbrenner aus dem Gefängnisse zu Haßlach entwichen, aber in Ettensheim wiederum gefangen worden ist. Als der ettenheimische Bogt sammt zwei Begleitern ihn durch zwei Bänne des klösterlichen Gebietes nach Haßlach führen wollte, geriethen sie in die Hände des Klostervogts, welcher den Berbrecher in seine Hand nahm, die Begleiter aber auf einige Zeit zum bürgerlichen Gefängnisse verurtheilte.

Diese Handlung sah die Regierung zu Zabern als ein Majestätsverbrechen an und bat das kaiserliche Kammersgericht um Cassationsbefehl, sowie um Entsernung jeglichen Hindernisses in Ausübung ihres Landesrechtes. Als demselben nicht entsprochen wurde, suchte die bischöfliche Regierung sich selbst Recht zu verschaffen, belegte darum alle Einkünfte des

Klosters in dem Amte Ettenheim mit Beschlag, lud den Vogt vor ihr Gericht, legte dem Abte eine Strafe von 600 Gulden auf, hielt die Unterthanen von dem Gehorsam gegen ihn ab und übte noch viele andere Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster aus.

Daburch genöthigt nahm der Abt seine Zuflucht zum kaiserlichen Reichshofrath und erhielt von ihm einen Strafsbesehl, daß sowohl der Beschlag aufgehoben, als die Bersbote zurückgenommen und alles wieder hergestellt werden solle. 1730, 20. Aug. Allein der Bischof gehorchte nicht in Allem diesem Besehle und trug, damit aller Streit besendet würde, dem Kloster in demselben Jahre, 18. November, nachstehenden Vertrag an:

"1. Daß das Kloster ihn als den alleinigen und wahren Landesfürsten erkennen solle, hingegen wolle er

2. dem Klofter alle seine Privilegien und Hoheitsrechte schützen und handhaben.

3. Das Besteurungsrecht belangend, soll das Kloster zu allen ordentlichen und außerordentlichen Reichs= und Kreisanlagen den vierten Theil mit Ettenheim beitragen; was aber die Investitur=, Legations= und andere Kösten betrifft, so sollen die klösterlichen Unterthanen im Ganzen alle Jahre 50 Gulden geben, hingegen wolle der Bischof benselben die vom J. 1724 noch rückständigen Reichs= und Kreisanlagen von 2800 Gulden nachsehen.

4. Was den streitigen Punkt des Strolchenjagens durch das Ettenheimmünster'sche Klostergebiet betrifft, soll der Abt und Convent des Gotteshauses das Recht haben, so oft sich der Fall begiebt, daß ein Malestcant von Ettenheim aus durch das Klostergebiet durchgeführt werden soll, einen seiner Beamten mitbeizugeben, dergestalt, daß, wann die Durchsuhr geschehen soll, der bischösliche Beamte dem Prälaten

zeitlich bavon Nachricht gebe, damit der Maleficant bei den Grenzen des Klostergebiets von einem seiner Beamten zusgleich mitangenommen, und also beide gemeinschaftlich den Deliquenten, bis wo die Grenzen unseres Fürstenthums und Bisthums und des Klostergebiets sich endigen, mitbegleiten mögen; da wir dann auch geschehen lassen wollen, daß in Ansehung dieses gemeinschaftlichen Geleitsrechtes von auswärtigen Herrschaften die sonst gewöhnlichen Acquisitozialen und Reversalen auch einem jeweiligen Prälaten des Gotteshauses zugeschicht und ausgeliesert werden, und nun hiedurch der bisherige Streit des Geleitsrechtes gänzlich ausgehoben ist."

Diesen Bertrag wollte der Convent nicht unterschreiben, außer wenn in Artikel 2 alle Hoheitsrechte einzeln angeführt würden, weil die Bischöflichen einige dem Kloster durchaus verweigerten, daher derselbe wiederum zerrissen worden ist.

Rach Berwerfung biefes Bertrags war die Thure jum Prozesse geöffnet und der Bischof veröffentlichte bald gewisse Ausnahmen, Erschleichungen und Beraubungen, die er 1731, ben 30. Juni, unter bem Ramen "Migbrauche ber landes= fürftlichen Milde" bem faiferlichen Reichshofrathe vorlegte. Bon beiben Seiten murbe icharf mit ber Keber gefampft, bis endlich die kaiferliche Hoftanglei, um auch ihr Recht zu vertheibigen, sich in ben Streit einmischte. Sie ermahnte ben Reichshofrath freundschaftlich : "mit Entscheibung und andern Fürgängen gurudzuhalten, beinebens aber in ber Hauptsache, bis man öfterreichischer Seits im Stande sein werbe, bem taiferl. Reichshofrathe auf die in Sachen von ben oberöfterreichischen Stellen nächst zu erwarten stehenden hauptfächlichen Berichte zur nöthigen Bewahrung ber öfter= reichischen Gerechtsame ben ausführlichen Beftand biefer angefochtenen Collektation mittheilen zu können, annoch zu

warten, als auch den Prälaten, weil ihm von der öfterreichischen Hoftanzlei das Erscheinen und die Nothdurfthandlung bei dem Neichshofrathe inzwischen verboten worden,
nicht der Gefahr wegen Ungehorsams in eine Strafe zu verfallen auszusetzen." So waren dem Kloster die Hände gebunden, daß es seine Gegeneinwendungen nicht vortragen
konnte.

Unterdessen kündete der Abt. 1734, 2. Jänner, dem Bischof die Ausübung der Eriminalgerichtsbarkeit auf und weil derselbe drei Jahre lang keine Antwort gegeben noch auf irgend eine Weise widersprochen hatte, so verurtheilte der Klosteramtmann Dr. Zienast 1737, 21. April, eine Kindesmörderin, Ursula Tränkle von Münchweier, nach den Eriminalgesetzen zur gewöhnlichen Todesstrase durch das Schwerdt. Dieses war Del in das Feuer geschüttet. Der Bischof bestraste den Abt um 6000 fl. und ließ bis zu deren Zahlung alle Einkünfte im Amte Ettenheim arrestiren. Er besahl auch, daß der Abt sußtsällig vor ihm abbitte und alle Schriften ausliesere, damit sie an einem Marktage zu Ettenheim öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt würzen. Allein aus allem dem wurde nichts, außer daß der Arrest angelegt wurde.

Während dieses zu Hause geschah, weil die Auslieserung der österreichischen Dokumente allzuweit hinaus geschoben wurde, machte der Reichshofrath 1738, 31. März, folgenden Beschluß bekannt: 1. "wird dem Abte noch zu allem Ueberssluß und schließlich die Zeit eines Monats zur Einbringung seiner Gegeneinwendungen für alle Zeit hiemit von Amtswegen festgeset, widrigenfalls er dazu weiter nicht mehr

<sup>1)</sup> Die hinrichtung geschah durch einen geroldseckischen Scharf= richter auf der Matte hinter dem Maierhofe.

zugelassen, sondern der unterm 25. August 1730 erkannte kaiserliche Auftrag sammt dem seinem Amtmanne Dr. Zienast ertheilten sichern Geleite wiederum aufgehoben senn solle.

2. Sollen ihm auch die nachgesuchten Einreden der Partei mitgetheilt werden, womit er sich allenfalls auch darüber in seinen Gegeneinwendungen in der festgesetzten Zeit vernehmen lassen möge, und mit dem Anhange, daß gleich wie der erlangte kaiserliche Befehl denselben von des Bischofs zu Straßburg landesfürstlichen hohen Obrigkeit nicht befreit, also er denselben noch forthin in Allem unveränderlich (wie vor ergangenem Befehle, so lange nicht andere kaiserliche richterliche Erkenntniß folgt) gebührenden Gehorssam zu leisten habe."

Begen biefen Befchluß protestirte 1738, 9. Juni, bie öfterreichische Ranglei, weil er gegen bie offenen öfterreichiichen Gefetze laufe, und ber Abt wegen Ungehorsams nicht verurtheilt werben könne, indem er gegen bas kaiferliche Berbot nicht zu handeln vermöge, und ber Convent zwischen zwei Regierungen gefett fen. Bas gefchehen ift, murbe bem Abte nicht mitgetheilt. Im J. 1739, 12. Mai, erhielt er endlich von bem Raifer bie Erlaubnig, feine Sache bei bem taiferlichen Reichshofrathe summarisch fortzuseten, in Folge bes Berfprechens er bie Wiederherstellung in ben vorigen Zuftand verlangte, was ihm jedoch absolut verweigert worden ift, und auf Antrag bes bischöflichen Abvokaten, damit ber Abt wegen Ungehorfams verurtheilt wurde, 1739, 15. Oftober, folgender Beschluß verfaßt: 1) wird ber Befdluß von 31. Marg 1738 hiemit für bereinigt erklart und bemnach ber kaiferliche Befehl fammt bem bes Abtes Amtmann C. Zienaft ertheilten fichern Geleite von 25. Muguft 1730 hiemit wiederum aufgehoben, fofort übrigens in Summarium zu Recht erkannt, bag ber Bifchof und bas Stift Straßburg in dem Besitze ber gleichsam landesfürst= lichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über das Kloster Etten= heimmünster und desselben in des Stiftes Straßburg Ge= biete gelegenen Dorfschaften und Unterthanen zu erhalten sehen."

Bur selben Zeit, als diese Beschlüsse bekannt gemacht worden, wurde der Advokat in Wien von dem Schlagflusse getroffen, das Kloster von dem kaiserlichen Reichshofrathe aller Hilfe im Stiche gelassen, von der österreichischen Kanzlei verlassen, und endlich seines Abtes durch den Tod beraubt. Damit es durch die Bedrückungen der Bischöflichen nicht gänzlich zu Grunde gehe, sah es sich genöthigt, 1740 mit dem Bischofe folgenden Vertrag einzugehen:

1) Soll und will ermeldeter Abt und Convent des Gotteshauses Ettenheimmünster uns und unser Hochstift Straßburg für seinen einzigen, rechtmäßigen, vollkommenen Landesfürsten erkennen, infolglich uns in Ausübung der von der landesfürstlichen Hoheit abhängenden Vollmacht und

Soheiterechten in feinem Wege entgegen fenn.

2) Insbesondere, weil wegen der Eriminalgerichtsbarkeit zu Münchweier durch Hinrichtung der sogenannten Ursula Tränkle Prozeß entstanden, welcher bei dem kaiserlichen Neichshofrathe annoch Rechtanhängig, so will Abt und Convent hiemit wohlbedächtig darauf seines Nechtes sich begeben und uns und unseres hohen Stiftes ermeldete Eriminalgerichtsbarkeit sowohl zu gedachtem Münchweier, als in dessen vier andern Dorfschaften wie zuvor ruhig lassen, und sich aller daran gesuchten Ansprachen wissentlich begeben haben, also daß die hievor geschehene verlangte Auskündigung von 1734 kein Statt, sondern Alles nach den alten bisher gebräuchlich gewesenen Uebereinkünsten sein Verbleiben haben solle. Hingegen wollen wir auch

3) ermelbeten Abt Auguftin und fein Gotteshaus in

Snaben wiederum aufnehmen und Alles, was vorgegangen, nicht allein in Vergessenheit stellen, sondern dieselben auch bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Herrschaftlichen Gefällen und Nutznießungen, was Namen dieselben haben mögen, in deren Besitz sie gewesen und noch sind, bestmöglichst schützen und schirmen, auch nicht gestatten, daß sie jemand darin widerrechtlich beeinsträchtige oder beschränke, und dabei denselben unsern landessfürstlichen Schutz jederzeit angedeihen lassen.

#### 2. Bifchof allgemeiner Landesherr.

Hunft erörtert, ausgemacht und verglichen, daß ein zeitlicher Fürstbischof die in den ausgesetzten Regalien bestandene Landeshoheit, von welcher folgende Effekten: als die anerskannte Appellation, das Necht, Neichs= und Kreissteuern, Investiturgeld i) und Kammerzieler sowohl in Friedens= als Kriegszeiten einzuziehen, das Musterungsrecht nach alter Gewohnheit, die hohe Eriminalgerichtsbarkeit mit dem Geleitsrechte der Berbrecher durch das Klostergebiet abstammen, für je und allezeit haben; da hingegen alle übrigen von der Landesherrlichkeit als Folgerungen abssließende Regalien, Herrlichkeit und herrschaftliche Gerechtsame bei dem Stifte Ettenheim= Münster unverrückt verbleiben sollten, weil es von jeher in diesem Besitze gewesen ist.

<sup>1)</sup> Investitur- und Legationskosten waren den Fürsten freiwillig zugestanden und betrasen nur ihre Person, darum sie auch nur von ihren eigenen Unterthanen erhoben werden konnten. Das Gotteshaus Ettenheim-Münster war oft so arm, daß der Abt das Investiturgeld nicht bezahlen konnte, bei dem Bischof um Nachlaß oder Aufschub der Zahlung anhalten mußte.

Als die Regierung zu Freiburg merkte, daß der Abt Augustin bald den Huldigungeid leisten und den Bischof als Landesfürsten erkennen werde, schrieb sie an ihn, nichts wider die öffentlichen Rechte zu thun, und fuhr fort, das Kloster wie zuvor zu besteuern.

1750 wurde dem Kloster alles im Desterreichischen confiscirt, wider welches die Regierung zu Zabern zwar protestirte, aber nichts ausrichtete, als daß die Sache von Seiten Desterreichs besser untersucht wurde, mit welchem Rechte diese Besteuerung geschehe.

Der Prälatenstand gab vor, daß solches nach dem Landsaßenrechte geschehe, während andere behaupteten, daß es wegen der Güter geschehe, welche das Kloster im Desterzeichischen besitze.

Die Sache wurde nicht weiter verfolgt und blieb der Bischof Landesfürst. Was aber die Collektationssache bestrifft, so wurde dieselbe erst 1765 ausgemacht, wo die Aussgleichung zu Stande gekommen, alle drei Stände zusammensgeworsen und eine einzige Einnehmerei gesetzt worden, zu welcher ein jeder Stand nach Verhältniß seiner Einkünste seinen Theil jährlich liefern mußte. Also war der Streit mit dem Prälatenstande beendigt, wobei zu bemerken, daß Desterreich während desselben, da es sich doch auch Landesssürst genannt und das Kloster als seinen Vasallen angessehen, keine Handlung der Landeshoheit ausgeübt, sondern das Kloster in seiner Freiheit und bei seinen Regalien geslassen hat.

t

g

6